

Vor der Ermittlung und Vernehmung dieses Mannes war jedenfalls kein Raum für die Beziehung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens. Das Tragezeitgutachten hätte erst dann Bedeutung gehabt, wenn der Mehrverkehr der Mütter des Kindes auch zeitlich sichergestellt worden wäre. Dann allerdings hätte das Gutachten ein brauchbares Ergebnis in der Frage zeitigen können, ob die eine oder die andere Beiwohnung den Umständen nach offenbar nicht zur Empfängnis geführt hat.

Die Beziehung des Blutgruppengutachtens wäre nur dann möglich und erforderlich gewesen, wenn der Mehrverkehr festgestellt, der andere Mann einbezogen und nicht schon durch das Tragezeitgutachten vorher ausgeschlossen werden konnte. Die Erstattung eines Blutgruppengutachtens für den Fall, daß Mehrverkehr feststeht, der andere Mann aber in die Begutachtung nicht einbezogen werden kann, ist zwecklos, weil beim Nichtausschluß des als Vater in Anspruch genommenen Mannes noch immer offenbleibe, ob nicht der andere Mann im Falle seiner Einbeziehung in das Blutgruppengutachten hätte ausgeschlossen werden können. Vollends unmöglich war es jedoch, ein erbbiologisches Gutachten beizuziehen, obwohl keine Vergleichsperson vorhanden war, die mit einbezogen werden konnte. Da das erbbiologische Gutachten nur Wahrscheinlichkeitsgrade liefert, kann es allein, insbesondere aber bei der Einbeziehung nur eines Mannes, nicht zur Feststellung der „offenbaren Unmöglichkeit“ führen. Darüber hinaus müssen in solchen Fällen gleichwohl, also auch dann, wenn zwei Männer einbezogen werden können, noch Umstände vorliegen, die, durch ein erbbiologisches Gutachten unterstützt, die Grundlage für die Feststellung der „offenbaren Unmöglichkeit“ der Erzeugung des klagenden Kindes durch den verklagten Mann bieten. Fehlen solche Umstände, die an sich schon auf die Erzeugung des Kindes durch einen bestimmten Mann hinweisen, so macht schon dieser Umstand, selbst im Falle des Vorhandenseins zweier Vergleichspersonen, die Beziehung eines erbbiologischen Gutachtens unmöglich. Da diese Voraussetzungen aber im vorliegenden Fall überhaupt nicht gegeben waren, konnte ein solches Gutachten vollends keinen Beweis liefern, daß der Verklagte der Vater der Klägerin ist. Dazu kommt noch, daß das „Ergebnis des erstatteten Gutachtens: „Eher unwahrscheinlich als wahrscheinlich“ auch gegen die vom Kreisgericht getroffene Feststellung spricht.

Das hätte das Bezirksgericht bei der Entscheidung über die Berufung des Verklagten erkennen und auf die weitere Aufklärung des Sachverhalts hinwirken müssen. Es war aber irrig, daß auch das Bezirksgericht die Beweislast auf den Verklagten verlagerte, obwohl nach § 1717 BGB die Klägerin angesichts der eigenen Zugeständnisse ihrer Mutter über Mehrverkehr während der Empfängniszeit nunmehr zunächst beweisfällig war.

Art. 7, 31 Verfassung der DDR; § 16 Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau.

Es entspricht sozialistischen Anschauungen, daß Geldanlagen für minderjährige Kinder endgültig als deren Eigentum angesehen werden.

Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte, Urt. vom 31. Mai 1960 - 843 C 385/60.

Die Klägerin ist das eheliche Kind des Verklagten aus dessen geschiedener Ehe. Das Sorgerecht ist auf die Kindesmutter übertragen worden. Der Verklagte hatte während des Bestehens der Ehe auf den Namen der Klägerin ein Sparbuch angelegt, das zum Zeitpunkt der Scheidung ein Guthaben von 670 DM aufwies. Der Verklagte hat dieses Sparbuch noch in Händen und will es nicht an die Klägerin herausgeben.

Die Klägerin beantragt, den Verklagten zu verurteilen, das auf ihren Namen ausgestellte Sparkassenbuch nebst Sicherungskarte herauszugeben.

Der Verklagte beantragt Klageabweisung. Er legt dar, das Geld auf dem Konto sei noch nicht Eigentum des Kindes. Das Geld komme allein aus seinem Arbeitsverdienst als Schneidermeister. Es stehe in seinem Belieben, zu bestimmen, wann dieses Geld Eigentum des Kindes werde. Er sei immer seinen Unterhaltsverpflichtungen nachgekommen und sei der alleinige Verdienner in der Familie gewesen. Es habe daher keine Verpflichtung für ihn bestanden, ein besonderes Sparkassenbuch zugunsten des Kindes anzulegen.

Aus den G r ü n d e n :

Die Klägerin als minderjähriges Kind des Verklagten ist durch Schenkung seitens des Verklagten Gläubigerin des Sparkassenbuches geworden, als der Verklagte dem Kinde das Sparbuch einrichtete. Für diese Auffassung spricht, daß der Verklagte das Geld aus seinem Vermögen oder Verdienst ausgeschieden und ersichtlich durch den Kontonamen des Kindes auf dieses übertragen hat.

Die frühere bürgerliche Rechtsauffassung, daß Eltern, die für ihre geschäftsunfähigen Kinder Sparbücher anlegen, sich damit noch nicht der Verfügung über dieses Guthaben endgültig entäußern wollen, ist überholt. Es entspricht sozialistischer Auffassung und sozialistischer Moral, daß solche Geldanlagen für minderjährige Kinder endgültig als deren Eigentum respektiert werden. Nur eine solche Auffassung kann die Eltern veranlassen, die Vermögensinteressen ihrer Kinder ernst zu nehmen, und bringt ihre Verantwortung für deren Zukunft zum Ausdruck.

Darüber hinaus entspricht es dem Interesse des Bankverkehrs, daß der Kontogläubiger auch wirklicher Inhaber der Forderung ist.

Irrtümlich nimmt der Verklagte an, er könne selbst bestimmen, wann die Klägerin Gläubigerin der Forderung sein solle. Dabei ist es unerheblich, ob das Geld aus seinem Verdienst als Schneidermeister stammte und er der alleinige Verdienner der Familie war. Der Verklagte übersieht, daß der Gleichberechtigungsgrundsatz schon nach Art. 7 und Art. 31 der Verfassung der DDR sowie nach § 16 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz die väterliche Nutznießung am Vermögen des Kindes, wie sie § 1649 BGB (alte Fassung) vorsieht, aufgehoben hat. Schon bei bestehender Ehe wäre das Alleinbestimmungsrecht des Vaters über das Vermögen des Kindes, also auch über das Sparkassenbuch, nicht mehr vorhanden.

Erst recht muß das gelten, nachdem die Ehe geschieden wurde und die elterliche Sorge der Kindesmutter übertragen worden ist. Der Verklagte hat also kein Recht, die Herausgabe des Sparbuches zu verweigern.

(Mitgeteilt von Dr. Walter Heinerich,
Richter am Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte) * 232

Im VEB Deutscher Zentralverlag erschienen:

Familiengesetze sozialistischer Länder

Verantwortlich für die Redaktion der deutschen Ausgabe:
Dr. Anita Grandke
232 Seiten • Kunstleder 16,— DM

Fragen des internationalen Familienrechts in den Rechtshilfeverträgen der Deutschen Demokratischen Republik mit der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern sind Gegenstand der ausführlichen Einleitung von Dr. Horst Wiemann.

Danach folgen die geltenden Familiengesetze der RSFSR, Bulgariens, Polens, Rumäniens, der CSSR und Ungarns in sorgfältigen Übersetzungen. Zahlreiche Nebenbestimmungen sind durch Anmerkungen eingearbeitet. In diesen finden sich außerdem für besonders wichtige Fragen Hinweise auf den Inhalt inzwischen geänderter Bestimmungen.

Dem Praktiker wird der Sammelband bei der Entscheidung familienrechtlicher Streitigkeiten, an denen Bürger sozialistischer Staaten beteiligt sind, wertvolle Hilfe leisten. Der Wissenschaftler erhält mit diesem Sammelband umfangreiche Material für Rechtsvergleiche.